

Statuten des Gemischten Chores

ars **v**ocalis winterthur

aktualisiert Mai 2016

INHALT

Name, Sitz und Zweck des Vereins _____	Seite 1
Mitgliedschaft _____	Seite 1
Organisation _____	Seite 3
Musikalisches und Öffentlichkeitsarbeit _____	Seite 5
Finanzen _____	Seite 6
Archiv _____	Seite 7
Vereinsauflösung _____	Seite 7
Unterschriften _____	Seite 7



www.arsvocalis.ch

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

Der Chor **ars vocalis winterthur**, gegründet am 22. April 2010, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin ist ein Verein nach Art. 60-79 ZGB.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

2.1

Er hat den Auftrag den Chorgesang zu pflegen und durch Konzerte das kulturelle Leben zu bereichern. Daneben sollen die Nachwuchsförderung und die freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern gepflegt werden.

2.2

Durch regelmässige Proben, Veranstaltungen, Sängerreisen und andere geeignete Massnahmen will der Chor den Vereinszweck erfüllen.

2.3

Der Verein ist Mitglied des Chorverbandes Winterthur/Weinland sowie des Kantonalverbandes. Durch diese Mitgliedschaften ist er automatisch dem Dachverband der Schweizer Laienchöre und der Schweizerischen Chorvereinigung angeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 3 Beitritt und Aufnahme

3.1 Aktivmitglieder

Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheiden der Vorstand und die Dirigentin/der Dirigent. Die Dirigentin/der Dirigent kann im Zweifelsfall ein Einzelsingen zwischen Dirigentin/Dirigent und Kandidatin/Kandidat vereinbaren, Termin nach Absprache. Das Aufnahmegesuch ist an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten.

3.2 Passivmitglieder

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages wird man Passivmitglied.

Art. 4 Austritt

4.1 Aktivmitglieder

Der Austritt ist auf Ende des Vereinsjahres möglich. Er hat durch schriftliche Mitteilung an die Präsidentin/den Präsidenten zu erfolgen.

Durch Beschluss der Vereinsversammlung können Aktivmitglieder ausgeschlossen werden, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder regelmässig falsch singen. Das betreffende Mitglied ist vom Vorstand vorgängig zu mahnen und anzuhören.

Der Ausschluss aufgrund regelmässigen falschen Singens kann nur auf Antrag der musikalischen Leitung erfolgen. Dem betreffenden Mitglied ist die Gelegenheit für ein Vorsingen vor der musikalischen Leitung zu geben. Auf Wunsch des Mitglieds können Vorstandsmitglieder dem Vorsingen beiwohnen. Macht das Mitglied von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, kann es dennoch ausgeschlossen werden.

Der Austritt ist jederzeit möglich und hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, in der Regel auf Ende eines Vereinsjahres, zu erfolgen.

4.2 Passivmitglieder

Die Passivmitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Passivmitgliederbeitrages.

Art. 5 Rechte und Pflichten

5.1 Aktivmitglieder

Sie sind stimmberechtigt.

Pflichten:

- Beteiligung an musikalischen und gesellschaftlichen Anlässen des Vereins
 - Regelmässiger Probenbesuch *
 - Entschuldigung bei Abwesenheit
 - Teilnahme an Stimmbildungskursen
 - Bezahlung des Jahresbeitrages
 - Bei längerer Abwesenheit (Weiterbildung, Mutterschaft etc.) schriftliche Mitteilung an den Vorstand
- * Unregelmässiger und mangelhafter Probenbesuch kann den Ausschluss vom anstehenden Konzert bedeuten (Entscheid durch die Dirigentin/den Dirigenten)

5.2 Passivmitglieder

Sie sind **nicht** stimmberechtigt.

Pflichten:

- Sie verpflichten sich den jährlichen Passivmitgliederbeitrag zu bezahlen.

Organisation

Art. 6 Organisation

6.1 Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Musikalische Leitung (Dirigentin/Dirigent)
- Musikkommission

6.2 Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 7 Ordentliche Vereinsversammlung

7.1

Sie ist das oberste Organ. Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im 2. Quartal des Jahres statt.

Traktanden:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und weiterer Berichte
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Vorstellen des neuen Jahresprogramms durch die Direktion
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung der Kompetenzsumme des Vorstandes
- Wahl Präsidentin/Präsident, Vorstandsmitglieder, Revisoren,

7.2

Die Einladung zur ordentlichen Vereinsversammlung muss den Aktiv- und Passivmitgliedern und der Dirigentin/dem Dirigenten mindestens drei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zugestellt werden.

7.3

Die ordentliche Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Aktivmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Die Wahlen sollen im ersten Wahlgang durch das absolute Mehr der Stimmenden erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident durch Stichentscheid.

7.4

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Viertel der Stimmenden die schriftliche Abstimmung verlangt.

7.5

Stimmberechtigte Mitglieder können dem Vorstand schriftliche Anträge bis 14 Tage vor der Vereinsversammlung einreichen.

7.6

Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmenden.

Art. 8 Ausserordentliche Vereinsversammlung

8.1

Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung können der Vorstand oder ein Drittel der Aktivmitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

8.2

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden in der Regel drei Wochen im Voraus unter Nennung der Traktanden einberufen.

Art. 9 Vorstand

9.1

Die Leitung des Vereins wird einem Vorstand, bestehend aus der Präsidentin/dem Präsidenten und fünf bis sieben Mitgliedern übertragen. Eine Amtsperiode beträgt zwei Jahre.

Es sind folgende Ressorts zu besetzen:

- Präsidium und Vizepräsidium
- Finanzen
- Öffentlichkeitsarbeit, PR und Sponsoring
- Administration

9.2

Die Präsidentin/der Präsident wird von der Versammlung gewählt. Die anderen Vorstandsmitglieder werden in Gesamtheit gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Eine Amtszeitbeschränkung ist nicht vorgesehen.

9.3

Der Vorstand erledigt die Geschäfte, die nicht durch spezielle Bestimmungen der ordentlichen Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er überwacht den Vollzug der Statuten, Reglemente und Verordnungen.

9.4

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin/der Präsident, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin/der Vizepräsident. Für die laufenden Kassengeschäfte zeichnet die Kassierin/der Kassier.

9.5

Beschlussfähigkeit des Vorstandes: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

9.6

Der Vorstand bestimmt die Delegierten für die Teilnahme an den Versammlungen des Chorverbandes Winterthur/Weinland und des Kantonalverbandes.

9.7.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er hat Anrecht auf einen von der GV bestimmten Betrag für ein gemeinsames Nachtessen.

Art. 10 Kontrollstelle

10.1
Die Kontrolle der Jahresrechnung erfolgt durch die Revisoren. Sie haben das Recht, jederzeit in die Rechnung und Kasse Einsicht zu nehmen. Sie prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten zu Händen der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht.

10.2
Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl durch die Vereinsversammlung ist möglich.

Musikalisches und Öffentlichkeitsarbeit

Art. 11 Musikalische Leitung (Dirigentin/Dirigent)

11.1
Die musikalische Leitung ist der Dirigentin/dem Dirigenten übertragen. Die Wahl erfolgt durch die Vereinsversammlung. Das Anstellungsverhältnis wird in einem Arbeitsvertrag geregelt.

Art. 12 Musikkommission

12.1
Für die Vorbereitung musikalischer Programme, zur Anschaffung von Musikalien und der Behandlung musikalischer Fragen hat der Vorstand eine aus zwei Chormitgliedern bestehende Kommission zu wählen. Die Präsidentin/der Präsident, die Dirigentin/der Dirigent sind von Amtes wegen in dieser Kommission vertreten.

12.2
Bei der Programmauswahl haben die Mitglieder der Musikkommission beratende Funktion.

12.3
Die Vereinsversammlung kann eine jährliche Kompetenzsumme zur Anschaffung von Musikalien beschliessen.

Art. 13 Öffentlichkeitsarbeit

13.1
Der Vorstand ernennt eine verantwortliche Person für die Öffentlichkeitsarbeit (PR). Sie ist für den Schutz des Images des Chores und die Nachwuchsförderung verantwortlich und stellt die Verbindung zur Öffentlichkeit her.

13.2
PR- und Sponsoringaktivitäten sind zu koordinieren.

Finanzen

Art. 14 Finanzierung

14.1 Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Erträge von Veranstaltungen
- Sponsoring Beiträge
- Spenden und Zuwendungen
- Stadt- und Kantonsbeiträge
- Ertrag durch das Vereinsvermögen

14.2

Die Jahresbeiträge der Aktivmitglieder sowie die Mindestbeiträge der Passivmitglieder werden an der Mitgliederversammlung festgelegt.

14.3

Kann ein Aktivmitglied aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Arbeitslosigkeit, Aus- oder Weiterbildung) den Betrag nicht bezahlen, ist der Vorstand ermächtigt, den Mitgliederbeitrag während dieser Zeit zu reduzieren oder zu erlassen.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den Jahresbeitrag.

Art. 16 Gemeinnützigkeit

16.1

Der Verein ist gemeinnützig. Alle Tätigkeiten, mit Ausnahme der musikalischen Leitung, werden ehrenamtlich ausgeführt. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

16.2

Auf Antrag des Vorstandes kann die Vereinsversammlung beschliessen, Spesen und/oder Sitzungsgelder zu entrichten.

Archiv

Art. 17 Vereinsarchiv

Für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Vereinsakten ist ein Archiv zu führen. Der Vorstand kann das Archiv selber führen oder eine aussenstehende Person bestimmen.

Vereinsauflösung

Art. 18 Auflösung

18.1
Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Vereinsversammlungsbeschluss erfolgen oder wenn der Vorstand nicht mehr bestellt werden kann. Zwei Drittel der Aktivmitglieder müssen diesem Beschluss zustimmen.

18.2
Das verbleibende Vereinsvermögen kann nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Die Vereinsversammlung entscheidet über das weitere Vorgehen.

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 22. April 2010 in Kraft.
Statutenanpassungen GV 2013 → 11.04.2013, / GV 2016 → 18.05.2016

Rechtsverbindliche Unterschriften

Bea Spaltenstein, Präsidentin

Markus Bleisch, Aktuar

Gez. B. Spaltenstein

Gez. M. Bleisch

Winterthur und Wila, 18.05.2016